

Tel. mobil 0177 / 7557800
Tel. privat 02224 / 75578
Fax privat 02224 / 71682
e-mail privat Horst-Mirbach@t-online.de

Horst Mirbach

Hauptstraße 43
53604 Bad Honnef

den 02.05.2001

IT-Stellungnahme

Die Diskussion des DIHK / AK „Abgrenzung zum Handwerk“ mit dem ZDH zum Thema „IT-Berufe“ ist nicht aussichtsreich :

- I) Bei den Ausbildungsberufen des IT-System-Elektronikers (IHK) und des Informatik-Systemelektronikers (korrekt: Informationstechnikers) (Hw) handelt es sich im wesentlichen um identische Berufe.
- II) Daher führt die Mechanik des Handwerksrechts dazu, dass der Beruf des IT-System-Elektronikers (IHK) praktisch
 - nicht selbständig als stehendes Gewerbe ausgeübt werden darf und daher
 - nicht in IHK-Betrieben ausgebildet werden kann.
 - Alle bestehenden IT-System-Elektronik-Betriebe im IHK-Bereich arbeiten, nach ständiger tausendfacher Übung des traditionellen Handwerksrechts in Verwaltung und Rechtsprechung, „schwarz“ und müssten eigentlich sofort stillgelegt werden, wenn auf sie korrekterweise die gleichen Maßstäbe angewandt würden wie bei anderen Betrieben.
(Das Urteil des LG Karlsruhe (U 101/97-KfH II) ist nicht verallgemeinerungsfähig, da es in mehrfacher Weise gegen ständige Rechtsprechung zum Handwerksrecht verstößt und von der nächsten Instanz mit Sicherheit aufgehoben worden wäre, wenn es dort zu einer inhaltlichen Erörterung gekommen wäre).
- III) Für die Handwerksorganisationen bedeutete es die förmliche Aufgabe des Meisterzwangs für ein Handwerk, das Informationstechniker-Handwerk, wenn sie die selbständige Ausübung des gesamten IT-System-Elektroniker-Gewerbes oder seiner wesentlichen Teile als IHK-Gewerbe zulassen würden. Dies ist daher nicht zu erwarten :
 - Es ist nicht erkennbar, dass die Handwerksorganisationen von sich aus zu einem solchen Akt der Liberalisierung in der Lage wären. Die traditionalistischen Kräfte sind immer noch zu stark, der „große Befähigungsnachweis“ ist handwerksintern immer noch ein unberührbares Tabu.
 - Darüber hinaus ergeben sich rechtliche Bedenken : Ohne sondergesetzliche Regelung (wie im Fall des Trockenbaus von den Gerichten demonstriert !) lässt sich keine „gerichtsfeste“ Änderung für Teilbereiche des Handwerksrechts herbeiführen. Die Vorschriften der Handwerksordnung gelten nämlich grundsätzlich für alle Handwerke in gleicher Weise. Der Gesetzgeber muss also

le Handwerke in gleicher Weise. Der Gesetzgeber muss also wieder tätig werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

- Schließlich ein taktischer Gesichtspunkt : Fällt nach dem Trockenbau auch der IT-Bereich aus dem Meisterzwang heraus, so kann sich die Diskussion um eine allgemeine Aufhebung des Meisterzwangs schnell beschleunigen. In Österreich ist (als Folge des einschlägigen Verfassungsgerichtshofsurteils vom Dezember 1999) die Begrenzung des Meisterzwangs auf wenige „Gefahrenhandwerke“ bereits ernsthaft in der politischen Diskussion. Die Traditionalisten im deutschen Handwerk werden durch diese taktische Perspektive zu größter Zurückhaltung veranlasst.

Im Einzelnen :

Zu I) : Identität der Berufe

Die Identität der wesentlichen Bereiche der Berufe des IT-System-Elektronikers (IHK) einerseits und des Informationselektronikers (korrekt: Informationstechnikers) (Hw) andererseits erschließt sich bereits auf den ersten Blick bei einer Gegenüberstellung der offiziellen Kurzbeschreibungen beider Berufe :

(Quelle : Ausbildungsprofile der neuen und modernisierten Berufe 1996/97, S.105 (Ergebnisse, Veröffentlichungen und Materialien aus dem BIBB, Februar 1999) und Neue und modernisierte Ausbildungsberufe 1999, Kurzbeschreibungen, S.35a (Ergebnisse, Veröffentlichungen und Materialien aus dem BIBB, Juli 1999).

Das BIBB war zuständig für die inhaltliche Erarbeitung der Ausbildungsordnungen, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien in Bund und Ländern; erlassen wurden die Ausbildungsordnungen vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie.)

IT-System-Elektroniker (IHK) 1997	Informationselektroniker / Informationstechniker (Hw) 1999
<p>Arbeitsgebiet</p> <p>IT-System-Elektroniker/ IT-System-Elektronikerinnen planen und installieren Systeme der Informations- und Telekommunikationstechnik, einschließlich der entsprechenden Geräte, Komponenten und Netzwerke. Sie installieren die Stromversorgung und die Software und nehmen die Systeme in Betrieb.</p> <p>Sie realisieren kundenspezifische Lösungen durch Modifikation von Hard- und Software.</p> <p>Sie analysieren Fehler und beseitigen Störungen.</p> <p>Typische Einsatzgebiete sind zum Beispiel Computersysteme, Festnetze, Funknetze, Endgeräte oder Sicherheitssysteme.</p>	<p>Arbeitsgebiet</p> <p>Informationselektroniker/Informationselektronikerinnen erbringen für informationstechnische Systeme bei privaten und gewerblichen Kunden Service aus einer Hand.</p> <p>Sie planen Informations- und Kommunikationssysteme entsprechend den Kundenanforderungen.</p> <p>Sie installieren Komponenten, Software, Zubehör und Netzwerke.</p> <p>Sie realisieren kundenspezifische Anforderungen durch Anpassen von Hard- und Software.</p> <p>Sie beraten und schulen die Benutzer bei der Einführung von Systemen.</p> <p>Sie führen Wartungsarbeiten durch und beseitigen Störungen.</p> <p>Informationselektroniker/Informationselektronikerinnen nehmen Vertriebsaufgaben wahr und stehen als Ansprechpartner und Berater für ihre Kunden zur Verfügung.</p>

IT-System-Elektroniker/ IT-System-Elektronikerinnen sind im Sinne der unfallverhütungsvorschriften Elektrofachkräfte.

Berufliche Fähigkeiten

IT-System-Elektroniker/ IT-System-Elektronikerinnen

- informieren und beraten Kunden über Nutzungsmöglichkeiten von informations- und telekommunikationstechnischen Geräten und Systemen,
- installieren und konfigurieren Geräte und Systeme der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- installieren Stromversorgungen und prüfen elektrische Schutzmaßnahmen,
- installieren Netzwerke und drahtlose Übertragungssysteme,
- stellen Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik unter Beachtung ergonomischer Gesichtspunkte auf,
- führen Wartungsarbeiten an Geräten und Systemen der Informations- und Telekommunikationstechnik durch,
- setzen Experten- und Diagnosesysteme zur Fehlersuche und -beseitigung ein,
- weisen Benutzer in die Bedienung der Systeme ein,
- rechnen Serviceleistungen ab.

Im **Schwerpunkt Bürosystemtechnik** werden vorzugsweise Informationssysteme im Bürobereich konzipiert, installiert und instandgesetzt sowie Anwendungsprogramme erstellt.

Im **Schwerpunkt Geräte- und Systemtechnik** werden vorzugsweise Geräte und Systeme zum Aufnehmen, Übertragen, Verteilen, Speichern, Verarbeiten und Wiedergeben von Bild, Ton und Daten konzipiert, installiert und instandgesetzt.

Berufliche Qualifikationen

Informationselektroniker/Informationselektronikerinnen

- präsentieren Informations- und Kommunikationsprodukte, bieten Dienstleistungen an, beraten Kunden bei der Auswahl der Geräte und Systeme, schließen Kauf- und Dienstleistungsverträge ab und wirken an Marketingmaßnahmen mit,
- analysieren Kundenanforderungen, Arbeitsabläufe und Informationsflüsse,
- konzipieren Informationssysteme unter Berücksichtigung der Arbeitsorganisation sowie betriebswirtschaftlicher Überlegungen,
- installieren Informations- und Kommunikationssysteme, Telekommunikationsanlagen einschließlich Endgeräte, Computernetzwerke, die zugehörige Stromversorgung und Beleuchtung und nehmen diese in Betrieb,
- installieren und konfigurieren Anwendungssoftware, programmieren Anwendungen und testen die Systeme,
- stellen Informations- und Kommunikationssysteme einschließlich Zubehör und Möbel unter Berücksichtigung ergonomischer und arbeitsorganisatorischer Gesichtspunkte auf und richten sie ein,
- beraten Kunden in Bezug auf Arbeitsabläufe, Einsatz und Administration der Systeme, Datensicherheit und Datenschutz sowie Ergonomie und Arbeitsumgebung,
- analysieren Fehler in Informations- und Kommunikationssystemen und setzen Geräte und Systeme instand,
- führen Service durch, einschließlich Bedienungsberatung, Betreuen von Anwendern, Anwenderschulung und Administration von Systemen.

Ein detaillierter Vergleich der einzelnen Berufsbildpositionen der Ausbildungsberufsbilder bestätigt und vertieft diese Feststellung der Identität beider Berufsbilder in allen jenen Punkten, die für die selbständige Ausübung dieser Berufe als stehende Gewerbe von praktischer Bedeutung sind.

(Vgl. die Verordnung vom 10. Juli 1997 über die Berufsausbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik, im Bundesgesetzblatt I vom 15. Juli 1997 S.1741 ff sowie die Verordnung über die Berufsausbildung zum Informationselektroniker / zur Informationselektronikerin vom 12. Juli 1999 in Bundesgesetzblatt I vom 16. Juli 1999 S. 1542) (Anlagen 1 u.2)

In den Vergleich der Berufsbildpositionen sollte auch der Vorgänger-Beruf des IT-System-Elektronikers einbezogen werden, in dem in der IT-Branche nach wie vor auch ausgebildet wird, der Kommunikationselektroniker (Fachrichtung Informationstechnik). Auch hier ergeben sich weitestgehende Überschneidungen der wesentlichen Teile des Berufsbildes mit dem des Informationselektronikers (Informationstechnikers) (hw).

(Vergleiche die Verordnung vom 15. Januar 1987 über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen und zum Kommunikationselektroniker/ zur Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost, im Bundesgesetzblatt I vom 22. Januar 1987 S. 199) (Anlage 3).

Bei einer Überprüfung der verschiedenen Ausbildungsberufe des IT-Arbeitsfeldes im Rahmen einer bundesweiten IT-Evaluationsstudie ist man daher im Jahre 2000 bereits u.a. zu dem Ergebnis gekommen, künftig solle es nur noch den Beruf des IT-System-Elektronikers geben, in dem der Informationselektroniker (und die „alten“ Berufe des Kommunikationselektronikers und des Fernmeldeanlagenelektronikers, die beide in der praktischen Ausbildung zunehmend durch den IT-System-Elektroniker und den Informationselektroniker ersetzt werden) aufgehen (Vgl. BWP – Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 6 / 2000, S. 13-18).

Der vorstehende Vergleich der Kurzbeschreibungen sowie ein detaillierter Vergleich der Berufsbildpositionen machen zugleich deutlich, dass der Entwurf eines Merkblattes des Arbeitskreises „Abgrenzung zum Handwerk“ für den IT-Bereich nicht brauchbar ist :

- Die drei im Entwurf genannten „unzulässigen“ Positionen (Reparatur des Monitors, Eingriffe und Arbeiten an Netzspannungsteilen u. „Arbeiten mit dem Lötkolben“) sind ebenso selbstverständlich wesentliche Teile beider Berufsbilder (die ersten beiden Positionen) oder in beiden Fällen unwesentlich (die letztgenannte Position).
- Die zunächst im Entwurf genannten „zulässigen“ Positionen sind sämtlich in den Kurzdarstellungen wie in den einzelnen Berufsbildpositionen beider Berufe enthalten, teils ausdrücklich, im übrigen aber zweifelsfrei konkludent. Es kann daher nicht „gerichtsfest“ auf diese (möglicherweise) wesentlichen Teiltätigkeiten „verzichtet“ werden. Der ZDH könnte einen solchen Verzicht nicht mit Bindungswirkung für die Kammern aussprechen und Verwaltung wie Gerichte kann man so in ihrem Rechts handeln nicht binden (nur durch eine Gesetzesänderung !).

Die Identität der beiden Berufsbilder des IT-System-Elektronikers (IHK) einerseits und des Informationselektronikers (korrekt: Informationstechnikers) (Hw) andererseits in allen jenen Punkten, die für die selbständige Ausübung dieser Berufe als stehende Gewerbe von praktischer Bedeutung sind, ist kein Zufall. Das Handwerk hat in den achtziger und neunziger Jahren das Berufsbild des ursprünglichen "Büromaschinenmechanikers" - jeweils mit einem gewissen Rückstand auf die Entwicklung im IHK-Bereich - schrittweise den dortigen Veränderungen angepaßt, um im Bürobereich präsent zu bleiben. Hierbei wurde in mehreren Schritten das ursprüngliche Berufsbild praktisch völlig ausgetauscht, so wie es der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung entsprach, und jeweils an Vorbildern aus dem IHK-Bereich neu orientiert.

Unter dem Stichwort des "dynamischen Handwerksbegriffs" hat die Rechtsprechung bis hin zum Bundesverwaltungsgericht einen solchen vollständigen Austausch des Gegenstandes des Meisterzwangs als zulässig angesehen (BVerwG v. 15.12.1983 in GewA 1984, 98(99); auch BVerwGE 25, 66(67); 58, 217(219)). Es muss hier davon ausgegangen werden, dass das Handwerk sich auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung beruft.

[Der Verfasser hingegen sieht in der Rechtsfigur des "dynamischen Handwerksbegriffs" eine verfassungswidrige Behauptung einer Kompetenz-Kompetenz zum Eingriff in Grundrechte

über den Weg der (tatsächlich-praktischen oder berufsrechtlich-förmlichen) Neufestlegung von Berufsbildern; sie verstößt gegen Art. 20, 19 u. 80 Grundgesetz. Die Möglichkeit von Grundrechtseingriffen muss nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein; "unbestimmte Rechtsbegriffe" sind zwar aus rechtspraktischen Gründen unerlässlich, verfassungsrechtlich aber nur in engen Grenzen zulässig, die hier weit überschritten würden.

Da das Bundesverfassungsgericht sich jedoch bisher zu diesem Fragenkreis noch nicht geäußert hat, ist für den Zweck dieser Stellungnahme von der Anerkennung des "dynamischen Handwerksbegriffs" durch das Bundesverwaltungsgericht als der höchstrichterlichen Stellungnahme auszugehen.]

Zu II) : Handwerksrechtliche Unzulässigkeit selbständiger Ausübung des IT-System-Elektroniker-Gewerbes

Von den vier Handwerks-Kriterien des § 1 HwO

- (1) selbständiger Betrieb (§ 1 Abs.1 S.1),
- (2) stehendes Gewerbe (§ 1 Abs.1 S.1),
- (3) „handwerksmäßige“ Betriebsweise (§ 1 Abs.2) und
- (4) Anlage A-Gewerbe (ganz oder wesentliche Teiltätigkeit, § 1 Abs.2)

sind bei qualifizierten Dienstleistungsgewerben wie dem IT-Service wesensgemäß drei fast immer gegeben : selbständiger Betrieb, stehendes Gewerbe und „handwerksmäßige“ Betriebsweise. Entscheidend für die Abgrenzung qualifizierter Dienstleistungen aus dem IHK-Bereich vom Handwerk ist daher fast immer nur die Zugehörigkeit zu einem Anlage A-Gewerbe.

Die (1) Selbständigkeit versteht sich außerhalb von Großunternehmen (mit z.T. internen PC-Service-Abteilungen) von selbst, ein Reisegewerbe als Alternative zum (2) stehenden Gewerbe verbietet sich bei einem Service, der vom Kunden kurzfristig gerufen werden soll (also nicht auf Angebot des Reisegewerbetreibenden geleistet wird) und (3) sogenannte „handwerksmäßige“ Betriebsweise ist für qualifizierte Dienstleistungsberufe aus folgenden Gründen wesensgemäß :

- a) Die Abgrenzung zwischen „industrieller“ und „handwerklicher“ Betriebsweise ist eine verbale Fehlbezeichnung. Der korrekte Gegensatz zur „industriellen“ Betriebsform ist (sind) die der KMU, der kleinen und mittleren Unternehmen.

Wenn man die Betriebsformen der KMU im gewerblichen Bereich pauschal als „handwerklich“ bezeichnet, so dekretiert man – uneingestandenermaßen – ein Monopol des Handwerks auf klein- und mittelbetriebliche Betriebsformen im produzierenden und dienstleistenden Gewerbe. Über ein solches Monopol ist aber nie ernsthaft diskutiert worden. Es ist auch keinerlei verfassungsrechtliche Rechtfertigung für ein solches Monopol ersichtlich, nicht entfernt. Dies gilt zumal, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Elektrotechniker-Entscheidung vom 31.03.2000 ausdrücklich eine korrekte Abgrenzung von handwerklicher Tätigkeit einerseits zu der – zulässigen (!) Tätigkeit in den Bereichen des „Minderhandwerks“ und der „handwerksähnlichen Tätigkeiten“ nach Anlage B zur HwO andererseits angemahnt hat, die fast immer in klein- oder mittelbetrieblicher Betriebsweise erbracht werden.

Die Abgrenzung zur „industriellen“ Betriebsform kann folglich bei der Frage handwerksrechtlicher Zulässigkeit nur in negativer Weise eine Rolle spielen : Liegt eine „industrielle“ Betriebsform vor, so ist der Betrieb eines Handwerks definitiv ausgeschlossen. Liegt jedoch keine „industrielle“ Betriebsform vor, so ergibt sich hieraus noch keinerlei Hinweis auf „handwerkliche“ Betriebsweise, noch nicht einmal eine Vermutung. Klein- und mittelbetriebliche Betriebsformen sind weit verbreitet und das Vollhandwerk stellt nur eine Minderheit unter den KMU dar, wenn auch eine große. Der Ausschluss der „industriellen“ Betriebsform bedeutet daher nur eine bloße Möglichkeit von Handwerk, mehr nicht.

- b) Korrekterweise darf man künftig nur noch von der Abgrenzung zwischen „industrieller“ und „klein- oder mittelbetrieblicher“ (KMU-) Betriebsweise sprechen, nicht mehr – irreführenderweise – von einer Abgrenzung zum Handwerk.

Der weitergehende Wortlaut des § 1 Abs.2 HwO bedarf - bereits in Anbetracht der Anlage B zur HwO - einer teleologischen Reduktion. Statt „handwerksmäßig betrieben wird“ muß es heißen : „weder industriell noch kleingewerblich (statt des negativen „minder-, „gewerblich) betrieben wird noch zu den handwerksähnlichen Gewerben der Anlage B zählt“.

Eine wortwörtliche Anwendung des § 1 Abs. 2 HwO hingegen wäre – nach dem vorstehend Dargelegten – verfassungswidrig.

- c) Die klassische Abgrenzung zur „Industrie“ mit den Kriterien

- Betriebsgröße / Überschaubarkeit
- Persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers
- Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter
- Arbeitsteilung
- Verwendung von Maschinen und
- Arbeitsprogramm (individuelle Einzelfertigung contra Massenfertigung für einen anonymen Markt)

als Elemente für die Ermittlung einer Gesamtstruktur des Betriebes im Einzelfall (und zu einem bestimmten Zeitpunkt) wurde im Bereich des produzierenden Gewerbes entwickelt. Sie trägt den spezifischen Gegebenheiten der Dienstleistungsgewerbe nicht Rechnung und ordnet sie so quasi automatisch dem „Handwerk“ als „Nicht-Industrie“ zu :

- Dienstleistungsgewerbe, insbesondere moderne und qualifizierte, kennen wesensgemäß keine weitgehende Arbeitsteilung im „tayloristischen“ oder „fordistischen“ Sinne. Die Arbeiten des einzelnen Mitarbeiters erstrecken sich typischerweise über einen großen Teil wenn nicht gar über den Gesamtbereich der angebotenen Dienstleistungen, nicht nur auf wenige eng begrenzte Teilschritte wie bei industrieller Produktion „am Band“.
- Maschinen werden zwar im modernen Leben generell in weitem Umfang eingesetzt, bei qualifizierten Dienstleistungsgewerben typischerweise aber nur „zur Erleichterung und Unterstützung“ der Arbeit. Die Qualität der Dienstleistung beruht in der Regel ganz maßgeblich auf der Qualität und dem Einsatz der Mitarbeiter.

- Entsprechend kommt der Qualität der Mitarbeiter in den Dienstleistungsgewerben eine maßgebliche Bedeutung zu. Sie sind üblicherweise so ausgebildet, dass sie im wesentlichen alle oder sehr viele der angebotenen Dienstleistungen ausführen können und daher innerhalb des Betriebes weitgehend gegeneinander ausgetauscht werden können. Die Kompliziertheit der angebotenen Dienstleistungen insgesamt bestimmt so den Aufwand für die qualifizierte Ausbildung der Mitarbeiter.
- Die Arbeit der Dienstleistungsgewerbe richtet sich i.d.R. nach den spezifischen Wünschen des individuellen Kunden an einem bestimmten Platz und wird allenfalls in der Weise typisiert, dass der einzelne Kunde unter einer größeren Anzahl von Service-Elementen wählen kann, die eine sehr große Zahl individueller Kombinationsmöglichkeiten zulassen.
- Diesen besonderen Gegebenheiten entsprechend sind Dienstleistungsgewerbe immer in kleineren oder allenfalls mittleren Betriebsgrößen organisiert, jedenfalls was die operativen Einheiten angeht. Eine großindustrielle Organisationsform widerspräche dem Wesen der Dienstleistung.

In den Fällen sehr großer Dienstleistungsunternehmen – wie z.T. bei der Gebäudereinigung mit mehr als 10.000 Mitarbeitern – handelt es sich nicht nur weitgehend um Teilzeitkräfte mit relativ kurzer Wochenarbeitszeit. Entscheidend ist vielmehr, dass es sich hier tatsächlich um Sonderformen von Filialbetrieben oder Filialketten handelt : Kleine bis mittelgroße Arbeitnehmergruppen sind ständig ausschließlich bestimmten Kunden zugeordnet und bilden dort eine fachlich selbständige operative Einheit, mit separatem Gerät am separaten Arbeitsplatz. Auch die Führung dieser Arbeitseinheit ist ständig nur an diesem Arbeitsplatz oder allenfalls – wie ein Filialleiter mehrerer benachbarter Filialen – zwischen einigen wenigen Arbeitseinheiten des Gesamtunternehmens pendelnd.

Nur eine zentrale Verwaltung für Finanzen, Personal, Beschaffung und die Rahmenvereinbarungen mit den Kunden bildet das gemeinsame Band des Gesamtunternehmens – eher der zentralen Service-Einheit eines Franchise-Verbundes vergleichbar als einem traditionellen Handwerksbetrieb. Vieles, was nach außen noch als einheitliches „Großunternehmen der Dienstleistung“ in Erscheinung tritt, ist längst auch formell ein Franchise-Verbund weitgehend selbständiger Kleinunternehmen (z.B. McDonald !).

- Auch aus diesem Grunde – der Untauglichkeit der Abgrenzung zur „Industrie“ für Dienstleistungsgewerbe, die wesensgemäß nie „industriell“ betrieben werden – kann aus einer Abgrenzung von „handwerklicher“ und „industrieller“ Arbeitsweise gemäß dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 HwO nichts im Sinne einer Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Ausübung des PC-Service-Gewerbes hergeleitet werden.

Es bleibt daher im wesentlichen allein entscheidend für die handwerksrechtliche Zulässigkeit selbständiger Ausübung des IT-System-Elektroniker-Gewerbes das Kriterium (4) Anlage A-Gewerbe (ganz oder wesentliche Teiltätigkeit, § 1 Abs.2).

Die Zahl der Auszubildenden im Bereich Büroinformationselektroniker betrug Ende 1999 insgesamt noch 1.427. Hinzu kamen zum gleichen Zeitpunkt 439 Auszubildende des neuen Informationselektroniker-Berufs, insgesamt also 1.866 Auszubildende. Im Jahre 2000 waren es dann 1.542 Auszubildende zum Informationselektroniker und noch 908 zum Büroinformationselektroniker, insgesamt 2.450 Auszubildende, die zumindest nach dem Ausbildungsberufsbild für PC-Service geeignet sind.

2. IT-Branche

- a) Lt. Antwort der Bundesregierung vom 02.10.2000 auf die Kleine Anfrage zur Beschäftigungsentwicklung in der IT-Branche existierten 1998 bereits mehr als 43.000 Betriebe der IT-Branche in Deutschland (nur Unternehmen ab 32.500 DM Jahresumsatz, überwiegend mit weniger als 10 Mitarbeitern).
(Quelle : Bundestagsdrucksache 14 / 4191, S.2)

- b) Hiervon bilden nur rund 4.000 Betriebe IT-spezifisch aus, darunter gut 1.000 Großbetriebe und rd. 2.000 Klein- und Kleinstbetriebe. Die 1.000 Großbetriebe allein erbringen rd. 70 % der gesamten Ausbildungsleistung.
(Quelle : BWP – Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 6 / 2000, S. 13-18).

Das gesamte Ausbildungsvolumen der vier neuen IT-Berufe im Bereich der IHK beläuft sich im Jahre 2000 auf rd. 37.200 Ausbildungsverhältnisse. 20-25 % der Ausbildung entfällt jeweils auf den Beruf des IT-System-Elektronikers, 1999 insgesamt 6337 Auszubildende, im Jahre 2000 schon 7.883 (+24,4%).
(Quelle : Kammerstatistik und Berechnungen des BIBB).

Zusätzlich sind die Auszubildenden des Vorgänger-Berufs, des Kommunikati-
onselektronikers (Fachbereich Informationstechnik) zu berücksichtigen, für den auch in der IT-Branche ausgebildet wird, für 1999 3.692 Personen und für 2000 noch 3.582. Insgesamt also 10.029 Auszubildende im Jahre 1999 und 11.465 Auszubildende im Jahre 2000 (+ 14,3%).
(Quelle : Kammerstatistik und Berechnungen des BIBB).

- c) Da angenommen werden kann, dass alle Großbetriebe der IT-Branche auch ausbilden, dürfte die Zahl von gut 1.000 Großbetrieben in der Ausbildung mit der Gesamtzahl der Großbetriebe der Branche übereinstimmen.

Bei den Mittelbetrieben kann angenommen werden, dass ein großer Teil auch ausbildet. Die Gesamtzahl der Mittelbetriebe dürfte daher nicht mehr als doppelt so hoch sein wie die Zahl der mittelgroßen Ausbildungsbetriebe, d.h. insgesamt rd. 2.000 Mittelbetriebe, eher weniger.

Daher dürften von den mindestens 43.000 Betrieben der IT-Branche gut 40.000 zu den Klein- und Kleinstbetrieben zählen. Dies stimmt mit der von den Verbänden gemachten Angabe überein, dass der überwiegende Teil weniger als 10 Mitarbeiter hat.

Die **IT-Branche** hat damit eine sehr **stark mittelständische Struktur** - wohl noch **stärker als die Vollhandwerksbetriebe** der Anlage A !

- d) Die PC-Service-Betriebe gehören weit überwiegend zu den Klein- und Kleinstbetrieben in der IT-Branche. Die Mehrzahl von ihnen bildet daher (noch) nicht aus.

Ihre Gesamtzahl dürfte sich auf 30.000 bis 35.000 Unternehmen belaufen; nähere Angaben hierzu gibt es nicht.

Da bereits festgestellt wurde, dass sich die Zahl der für den PC-Service tatsächlich kompetenten Unternehmen im Handwerk nur in der Größenordnung von 1.000 bis 2.000 Unternehmen bewegen dürfte (sicher deutlich weniger als 5000), sind also mindestens gut 30.000 Unternehmen dem IT-System-Elektroniker (IHK) -Bereich zu zurechnen.

3. Der Konflikt

Diese **gut 30.000 Unternehmen** mit schätzungsweise **100.000 – 150.000 Mitarbeitern** und **rd. 11.500 Auszubildenden** sind unmittelbar tagtäglich von Stilllegung und hohen Geldbußen wegen unerlaubter Ausübung des Informationstechniker-Handwerks bedroht,

- da dieses Handwerk und das IT-System-Elektroniker-Gewerbe identisch sind in allen jenen wesentlichen Punkten, die für die selbständige Ausübung dieser Berufe als stehende Gewerbe von praktischer Bedeutung sind und
- daher der Meisterzwang des § 1 HwO hier jede Ausübung stehender Gewerbe außerhalb des Handwerks verhindert.

Mittelbar ist aber die **gesamte Volkswirtschaft bedroht**. Ohne ständigen kompetenten PC-Service kommen weite Bereiche der Wirtschaft nach relativ kurzer Zeit in erhebliche Schwierigkeiten und bei einer zunehmenden Zahl privater Haushalte wird eine normale Arbeit mit dem PC nicht mehr möglich sein.

Würde hingegen der Meisterzwang für das Informationstechniker-Handwerk aufgehoben – was aber nur der Gesetzgeber kann ! – **so würde kein einziges Unternehmen in seiner Existenz bedroht, kein einziger Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz gefährdet**. Es drohte „nur“ der „Unwillen des Handwerks“, das mit dieser Drohung die politisch Handelnden zu erpressen versucht.

Von Handwerk selbst wird man aber realistischerweise kaum einen solchen Akt der „Selbstaufgabe“ erwarten dürfen. **Andere müssen handeln**, zunächst die Verbände und dann die Politik, d.h. letztlich der Gesetzgeber.